

1961	Ausgegeben zu Bonn am 21. März 1961	Nr. 15
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
16. 3. 61	<b>Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes</b> .....	221
10. 3. 61	Änderung der Bestimmungen über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigung, Tagelöhner und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Bundesregierung .....	224

*Ändert Bundesgesetzbl. III 1103-1-1.*

In Teil II Nr. 10, ausgegeben am 17. März 1961, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran über die Liquidation des früheren deutsch-iranischen Verrechnungsverkehrs. — Gesetz zu dem Abkommen vom 28. Januar 1960 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland betreffend die Behandlung von Versicherungsverträgen sowie Spezialrückversicherungs- und Generalrückversicherungsverträgen. — Vierte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Angleichungszoll für Fondantmasse). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Zucker-Übereinkommens 1958. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit (Inkrafttreten für Belgien).

## Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes

Vom 16. März 1961

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I

Das Bundesjagdgesetz vom 29. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 780) wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Robben“ durch das Wort „Seehunde“ ersetzt.
- In § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Schwäne“ durch „Wildschwäne“, „Taucher“ durch „Haubentaucher“ ersetzt und nach dem Wort „Greifvögel“ die Worte „(außer Eulen)“ gestrichen.
- § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlußfassung vertretenen Grundfläche.“
- In § 10 Abs. 3
  - werden in Satz 2 die Worte „binnen zwei Wochen nach der Beschlußfassung“ gestrichen;
  - wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Beschlußfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.“

- In § 11 wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Die Verpachtung eines Teils eines Jagdbezirkes ist nur zulässig, wenn sowohl der verpachtete als auch der verbleibende Teil bei Eigenjagdbezirken die gesetzliche Mindestgröße, bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Mindestgröße von 300 ha haben. Die Länder können die Verpachtung eines Teiles von geringerer Größe an den Jagdausübungsberechtigten eines angrenzenden Jagdbezirkes zulassen, soweit dies einer besseren Reviergestaltung dient.“

- § 13 erhält folgende Fassung:

#### „§ 13

##### Erlöschen des Jagdpachtvertrages

Der Jagdpachtvertrag erlischt, wenn dem Pächter der Jagdschein unanfechtbar entzogen worden ist. Er erlischt auch dann, wenn die Gültigkeitsdauer des Jagdscheines abgelaufen ist und entweder die zuständige Behörde die Erteilung eines neuen Jagdscheines unanfechtbar abgelehnt hat oder der Pächter die Voraussetzungen für die Erteilung eines neuen Jagdscheines nicht fristgemäß erfüllt. Der Pächter hat dem Verpächter den aus der Beendigung des Pachtvertrages entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn ihn ein Verschulden trifft.“

- Folgender § 13a wird eingefügt:

#### „§ 13a

##### Rechtsstellung der Mitpächter

Sind mehrere Pächter an einem Jagdpachtvertrag beteiligt (Mitpächter), so bleibt der Vertrag,

- wenn er im Verhältnis zu einem Mitpächter gekündigt wird oder erlischt, mit den übrigen bestehen. Ist einem der Beteiligten die Aufrechterhaltung des Vertrages infolge des Ausscheidens eines Pächters nicht zuzumuten, so kann er den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung muß unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem Kündigungsgrund erfolgen."
8. Dem § 15 Abs. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Für Bewerber, die vor dem 1. April 1953 einen Jahresjagdschein besessen haben, entfällt die Jägerprüfung.“
9. In § 17 Abs. 1 Nr. 6 werden die Beträge „150 000 Deutsche Mark“ durch „250 000 Deutsche Mark“ und „15 000 Deutsche Mark“ durch „25 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
10. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird
- aa) in Nummern 1 und 13 das Wort „Robben“ durch das Wort „Seehunde“ ersetzt;
- bb) Nummer 2 wie folgt gefaßt:
- „2. a) auf Rehwild und Seehunde mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffwucht auf 100 m (E100) weniger als 100 Meterkilogramm beträgt; der entsprechende Wert für Gamswild beträgt 200 Meterkilogramm;
- b) auf alles übrige Schalenwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen; im Kaliber 6,5 mm müssen die Büchsenpatronen entweder auf 100 m eine Geschossgeschwindigkeit (V 100) von mindestens 350 m/sec ergeben oder ein Geschossgewicht von mindestens 10 g haben;“;
- cc) in Nummer 4 Buchstabe b das Wort „Taucher“ durch das Wort „Haubentaucher“ ersetzt;
- dd) Nummer 6 wie folgt gefaßt:
- „6. Belohnungen für den Abschluß oder Fang von Greifvögeln auszusetzen, zu geben oder zu empfangen; ausgenommen sind Belohnungen durch die zuständigen Behörden und Belohnungen durch die Jagd- oder Fischereiausübungsberechtigten an ihre mit dem Jagd- oder Fischereischutz Beauftragten;“;
- ee) Nummer 9 wie folgt gefaßt:
- „9. Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten, sowie Selbstschüsse zu verwenden;“;
- ff) die Nummern 10 und 13 werden gestrichen; die bisherigen Nummern 11 und 12 werden die Nummern 10 und 11; die bisherigen Nummern 14 bis 20 werden die Nummern 12 bis 18.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
11. § 21 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:  
„Die Länder treffen Bestimmungen, nach denen die Erfüllung des Abschlußplanes durch ein Abschlußmeldeverfahren überwacht und erzwungen werden kann.“
12. In § 22 wird
- a) Absatz 1 Satz 2 gestrichen und folgender Satz angefügt:  
„Die Länder können die Jagdzeiten abkürzen oder vorübergehend aufheben oder die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke insbesondere zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Wildseuchenbekämpfung oder aus Gründen der Wildhege befristet aufheben.“;
- b) Absatz 2 folgender Satz 2 angefügt:  
„Die Länder können Ausnahmen bei Störung des biologischen Gleichgewichts, bei schwerer Schädigung der Landeskultur und zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken zulassen.“
13. § 36 erhält folgende Fassung:
- „§ 36  
Veräußerung und Versand von Wild;  
Wildhandel
- Zur Kontrolle des Abschlußplans, zur Kontrolle der Innehaltung der Schonzeiten, aus Gründen der Hege, zur Bekämpfung von Wilderei und Wildhehlerei und zur Verhütung von Gesundheitsschäden durch Fallwild regeln die Länder
1. die Anwendung von Ursprungszeichen bei der Verbringung von Schalenwild aus dem Erlegungsjagdbezirk und bei der Verbringung von Schalenwild in den Geltungsbereich dieses Gesetzes,
  2. Verkehrsbeschränkungen für Wildbret in der Schonzeit und für Fallwild,
  3. die behördliche Überwachung des gewerbsmäßigen Ankaufs, Verkaufs und Tausches sowie der gewerbsmäßigen Verarbeitung von Wildbret,
  4. die Verpflichtung zur Führung von Wildhandelsbüchern und deren behördliche Überwachung,
  5. den Ankauf, Verkauf, Tausch und Versand von lebendem Wild.“
14. Folgender § 36 b wird eingefügt:
- „§ 36 b
- Die Vorschriften des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950), bleiben unberührt. Das gleiche gilt für die Vorschriften des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom

27. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 743), und die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 15. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 186).“

15. Abschnitt IX und § 37 erhalten folgende Überschrift:

„Jagdbeirat und Vereinigungen der Jäger“.

16. § 37 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Die Länder können die Mitwirkung von Vereinigungen der Jäger für die Fälle vorsehen, in denen Jagdscheininhaber gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit verstoßen (§ 1 Abs. 3).“

17. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

1. in befriedeten Bezirken die Jagd ausübt oder einer Beschränkung der Jagd-erlaubnis (§ 6) zuwiderhandelt;
2. auf vollständig eingefriedeten Grundflächen die Jagd entgegen einer nach § 7 Abs. 3 vorgeschriebenen Beschränkung ausübt;
3. auf Grund eines nach § 11 Abs. 5 nichtigen Jagdpachtvertrages oder entgegen § 12 Abs. 4 die Jagd ausübt;
4. als Inhaber eines Jugendjagdscheines ohne Begleitperson die Jagd ausübt (§ 16);
5. den Vorschriften des § 19 Abs. 1 Nr. 3 bis 10, 12 bis 15, 17, 18 oder § 20 zuwiderhandelt;
6. zum Verscheuchen des Wildes Mittel anwendet, durch die Wild verletzt oder gefährdet wird (§ 26);
7. verbotswidrig Wild aussetzt oder hegt (§ 28);
8. den Vorschriften des § 33 Abs. 1 zuwiderhandelt und dadurch Jagdschaden anrichtet;
9. den Jagdschein auf Verlangen nicht vorzeigt (§ 15 Abs. 1).

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne einen gültigen Jagdschein mit sich zu führen, die Jagd ausübt;
2. den Vorschriften des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2, 11 und 16 zuwiderhandelt;
3. Schalenwild oder anderes Wild, das nur im Rahmen eines Abschlußplanes bejagt werden darf, erlegt, bevor der Abschlußplan bestätigt oder festgesetzt ist (§ 21 Abs. 2 Satz 1), oder wer den Abschlußplan überschreitet;

4. als Jagdausübungsberechtigter das Auftreten einer Wildseuche nicht unverzüglich der zuständigen Behörde anzeigt oder den Weisungen der zuständigen Behörde zur Bekämpfung der Wildseuche nicht Folge leistet (§ 24);

5. gegen eine nach § 36 ergangene Rechtsverordnung verstößt, sofern die Verordnung ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 500 Deutsche Mark geahndet werden.“

18. § 40 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Verstößen gegen die Vorschriften des § 39 Abs. 1 Nr. 5 oder Abs. 2 Nr. 2, 3 oder 5 ist die Einziehung nach den Bestimmungen der §§ 17 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zulässig. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich eine in Satz 1 bezeichnete Ordnungswidrigkeit bezieht.“

## Artikel II

Entgegen der Vorschrift des Artikels I Nr. 5 vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über Teile von gemeinschaftlichen Jagdbezirken rechtswirksam abgeschlossene Jagdpachtverträge bleiben bis zu ihrem vertraglichen Ablauf gültig.

## Artikel III

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, das Bundesjagdgesetz in der durch dieses Gesetz bestimmten Fassung neu bekanntzumachen; er kann dabei Unstimmigkeiten der Paragraphenfolge beseitigen.

## Artikel IV

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## Artikel V

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1961 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. März 1961

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Schwarz

Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer

**Anderung der Bestimmungen über Amtswohnungen,  
Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten  
der Mitglieder der Bundesregierung \*)**

Vom 10. März 1961

Auf Grund des § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung vom 17. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 407) wird nach gutachtlicher Äußerung des Präsidenten des Bundesrechnungshofs § 10 der Bestimmungen über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Bundesregierung vom 10. November 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1545) mit Wirkung vom 1. Januar 1961 wie folgt geändert:

1. An Stelle des in Absatz 2 genannten Betrages tritt der Betrag von 30 DM.
2. An Stelle des in Absatz 3 Satz 1 genannten Betrages tritt der Betrag von 25 DM.

Bonn, den 10. März 1961

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

---

\*) Ändert Bundesgesetzbl. III 1103-1-1.